

Regionalbudget- Förderaufruf 2026

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Der ILE-Zusammenschluss Kulturräum Ampertal beabsichtigt für das Jahr 2026 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberbayern die Förderung eines Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von 100.000,00 EUR zu beantragen. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss Kulturräum Ampertal ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Anpassung an den Klimawandel,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten 20.000 EUR nicht übersteigen**. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Ausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

1. Voraussetzungen:

Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen für den Bereich Gewerbe zu beachten.

2. Fördergegenstand:

Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 15.09.2026 vorgelegt werden kann.

3. Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

4. Art und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Zuwendungen und geldwerte Leistungen Dritter führen erst zu einer Kürzung der Zuwendung aus dem Regionalbudget, wenn die Summe aller Mittel die förderfähigen Gesamtkosten überschreitet. Eine zusätzliche Förderung über die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Eine Kombination der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets und des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ einer Öko-Modellregion ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Die Auszahlung wird in bestimmten Fällen an das Finanzamt gemeldet. Sollte ein Verein über keine Steuernummer verfügen, so ist es erforderlich, sich mit dem örtlichen Finanzamt wegen der Vergabe einer Steuernummer in Verbindung zu setzen. Sie ist im Zahlungsantrag anzugeben und ist Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel.

5. Antrags- und Auswahlverfahren:

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Die Liste der Kriterien und Bepunktung ist angehängt.

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss Kulturraum Ampertal und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

6. Termine

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **31.12.2025**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): **01.10.2026**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/regionalbudget/index.html> zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses:

ILE Kulturraum Ampertal, Nina Huber, Rathausplatz 1, 85414 Kirchdorf ile@kulturraum-ampertal.de

Ansprechpartner Nina Huber 0174/615 7767

Kirchdorf 10.11.2025

CHECKLISTE ZUR BEANTRAGUNG EINER FÖRDERUNG AUS DEM REGIONALBUDGET 2026 ILE KULTURRAUM AMPERTAL E.V.

PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN:

DIESE MINDESTKRITERIEN SIND GRUNDVORAUSSETZUNG FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER FÖRDERUNG:

1. Das Projekt liegt in der ILE-Region.
2. Das Projekt entspricht den Zielen des ILEK und kann einem Handlungsfeld zugeordnet werden:
Natur, Landnutzung, Landwirtschaft - Hochwasserschutz, Klimaanpassung - Wirtschaft, regionale Wertschöpfung
-Siedlungsentwicklung, Wohnen - Mobilität, Verkehr -Freizeit, Naherholung, Kultur - Daseinsvorsorge, Soziales,
Ehrenamt - Zusammenarbeit in kommunalen Angelegenheiten

Die Qualitätskriterien ermöglichen dem Entscheidungsgremium eine differenzierte Bewertung und lassen die besonderen Qualitäten eines Projektes erkennen. Mehrfachzuordnungen möglich und erwünscht.

Punkt 1,2 und 3 werden dreifach gewertet:

1. Das Projekt betrifft mehr als eine Gemeinde.
2. Das Projekt fördert das Ehrenamt oder stärkt das bürgerschaftliche Engagement.
3. Das Projekt fördert die Netzwerkbildung bzw. Zusammenarbeit von Akteuren aus den Bereichen (Kommune, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine)
4. Das Projekt ist in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltig angelegt.
5. Das Projekt trägt zur Verbesserung der Chancengleichheit, Inklusion, Barrierefreiheit bei.
6. Das Projekt ergänzt die Infrastruktur der Region
7. Das Projekt berücksichtigt die demografische Entwicklung
8. Das Projekt verbessert die Angebote der Daseinsvorsorge
9. Es unterstützt Bestrebungen im Bereich des Klima- und Naturschutzes
10. Es stärkt die Identität „Ampertal“.
11. Das Projekt fördert das kulturelle Leben
12. Es verbessert die Naherholung oder den Tourismus
13. Das Projekt fördert regionale Produkte

Sind die budgetierten Mittel nicht ausreichend alle beantragten Projekte zu bewilligen, entscheidet die Punktzahl. Bei Punktgleichstand, entscheidet der Zielerreichungsgrad des ILEKs.

Bitte die Förderbeträge möglichst konkret abschätzen, da beantragte, nicht verwendete Gelder verfallen.